



Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 25. Januar 2022 den Bebauungsplan „Bergwaldstraße 28“ mit seinen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den

- örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO)
- jeweils als Satzung beschlossenen

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus einem zeichnerischen und textlichen Teil vom 19. Februar 2018 in der Fassung vom 30. Juni 2021.

Ab sofort kann der Bebauungsplan mit seiner gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beidseitig in Karlsruhe, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D

116, gebührenfrei eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Bei der Stadt Karlsruhe erfolgt der Zugang über die Postleitzahl des Rathauses am Marktplatz. Eine Einsichtnahme in den Bebauungsplan ist wegen der aktuellen Krisensituation nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Mitarbeiterinnen des Stadtplanungsamtes unter der Telefonnummer 0721 133-6151 oder per E-Mail an [planverfahren@spa.karlsruhe.de](mailto:planverfahren@spa.karlsruhe.de) möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan im Geoportal auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe unter [portal.karlsruhe.de/dplan/einzuweisen](http://portal.karlsruhe.de/dplan/einzuweisen).

Mit dieser Bekanntmachung, die eine anders als sonst für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung ersetzt, tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

## Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe Plan tritt in Kraft Bebauungsplan „Bergwaldstraße 28“, Karlsruhe-Durlach

Hinweise:

A) Heilungsvorschriften

1. Bauplanungsrechtliche Vorschriften

1.1 Unbeschädigt werden

1.1.1 eine etwaige Verletzung der

1.1.2 nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

1.1.3 die Verletzung bereits von einem

1.1.4 nach § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsplaners und des Flächennutzungsplaners,

1.1.5 sonstigen Vorschriften des § 214 Abs. 2a BauGB,

1.1.6 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestehende Mängel des Abwägungsvorganges,

1.1.7 wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Karlsruhe geltend

gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

2. Vorschriften der Gemeindeordnung

2.1 Vorschriften der Gemeindeordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der Gemeindeordnung beruhenden Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, bleiben derartige Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Karlsruhe schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn

2.1 die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind;

2.2 der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen oder die Rechtsaufsichtshohe den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat;

2.3 die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich und fristgerecht geltend gemacht wurde.

Werden Verletzungen nicht fristgerecht geltend gemacht und liegt auch kein Fall der Ziffer 2.1 und 2.3 vor, gilt die Sitzung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO).

B) Fälligkeit und Erlöschen eventueller Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensschritte eingeleitet sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensschritte eingeleitet sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

**Karlsruhe, 7. Februar 2022**  
**Der Oberbürgermeister**